

Positionspapier Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Berlin, 30. August 2024

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Positionspapier
**Umgehungsverbot
für Inkassodienstleister**

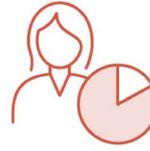
Seite 2 / 13

Rund
450



Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

33,4 Mio.



Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

I. Hintergrund

Der § 20 des Code of Conduct des BDIU verbietet es Mitgliedern des BDIU grundsätzlich, die vom Verbraucher angezeigte Stellvertretung – etwa durch einen Rechtsanwalt oder einen Schuldnerberater – zu umgehen. Die Regelung stellt sicher, dass alle Verhandlungen und Mitteilungen über die jeweiligen Vertreter erfolgen, was die betroffenen Parteien vor unüberlegten Handlungen schützt.

Die Normierung eines gesetzlichen Umgehungsverbots für Inkassodienstleister analog zu § 20 des BDIU-Code of Conduct im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wäre ein bedeutender Schritt zur Stärkung des Verbraucherschutzes und zur Sicherstellung fairer Inkassopraktiken. Eine solche Norm würde die Rechte beratungsbedürftiger Schuldner wahren, indem es die direkte Kontaktaufnahme durch Inkassounternehmen ohne Zustimmung des Vertreters unterbindet. Diese Regelung des Code of Conduct geht sogar über § 12 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) hinaus: Der Code of Conduct verpflichtet BDIU-Mitglieder, jegliche Vertretung zu beachten. Demgegenüber hindert § 12 BORA Rechtsanwälte lediglich daran, ohne Einwilligung der gegenüberstehenden Anwälte direkt mit deren Mandanten zu kommunizieren.

Ohne eine gesetzliche Verankerung des Umgehungsverbots im RDG bleibt es schwierig, aufsichtsrechtlich gegen Inkassounternehmen vorzugehen, die sich nicht freiwillig oder per Selbstverpflichtung an diese Vorgaben halten. Ein gesetzliches Umgehungsverbot würde einen klaren rechtlichen Rahmen schaffen, der die Transparenz und Fairness im Inkassowesen erhöht und somit das Vertrauen der Verbraucher stärkt.

Gleichwohl ist sicherzustellen, dass ein eventuelles gesetzliches Umgehungsverbot für Inkassodienstleister nicht weitreichender wirkt als das etablierte Umgehungsverbot des anwaltlichen Berufsrechts. Egal ob Inkassodienstleistungen von einem Rechtsdienstleister oder einem Rechtsanwalt erbracht werden – es müssen gleiche berufsrechtliche Vorgaben gelten.

Außerdem ist zu bedenken, dass die berufs- und haftungsrechtlichen Vorgaben und Anforderungen, die einem Rechtsanwalt als Vertreter eines Schuldners begegnen, weit über die Vorgaben hinausgehen, die sonstigen Vertretern eines Schuldners – wie zum Beispiel Schuldnerberatern – auferlegt werden. Gegenüber sonstigen Vertretern kann daher ein Umgehungsverbot nur in abgeschwächter bzw. eingeschränkter Form gelten.

Positionspapier

Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Seite 3 / 13

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

2. Gegenüberstellung der Vorschriften

Vorschrift	§ 12 BORA	§ 20 BDIU Code of Conduct
Norm	<p>(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht ohne Einwilligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter mit diesen unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.</p> <p>(2) Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter sind unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihnen eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.</p>	<p>Inkassodienstleister achten die Vertretung eines Schuldners durch einen Dritten, beispielsweise durch einen Rechtsanwalt, es sei denn, der Vertreter missachtet die Mandatierung des Inkassodienstleisters oder reagiert auf Kontaktersuchen des Inkassodienstleisters nicht in angemessener Frist.</p>
Adressat	Rechtsanwälte	Mitglieder des BDIU: Inkassodienstleister, ggf. Rechtsanwälte bei Erbringung von Inkassodienstleistungen
Umgehungsverbot	Zwischen bestellten Rechtsanwälten	Zwischen Inkassodienstleistenden und bestellten Vertretern, bspw. Anwälten, aber auch Schuldnerberatern, Betreuern etc.
Ausnahmen	Gefahr im Verzug	Missachtung der Mandatierung des Inkassodienstleisters oder Nichtreaktion des Vertreters des Schuldners in angemessener Frist
Verpflichtung	Verbindlich für alle Rechtsanwälte	Verbindlich für Mitglieder des BDIU

Positionspapier

Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Seite 4 / 13

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

3. Position des BDIU

Drei Fallkonstellationen sollen betrachtet werden:

1. Verbot, einen vom Schuldner bestellten Rechtsanwalt bei Inkassodienstleistungen zu umgehen.

Ein gesetzliches Verbot auch für Inkassodienstleister, einen von der Schuldnerseite bestellten Rechtsanwalt zu umgehen, ist sinnvoll. Es würde für mehr Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Vorgaben für Rechtsdienstleister und Rechtsanwälte sorgen. Außerdem würde es ein Mehr an Verbraucherschutz im Bereich der Inkassodienstleistungen bringen.

2. Verbot, andere vom Schuldner bestellte Vertreter (Vertreter, die keine Rechtsanwälte sind) bei Inkassodienstleistungen zu umgehen.

Wenn das BMJ in Erwägung zieht, das Umgehungsverbot auch über das Verhältnis von Inkassodienstleister und Rechtsanwalt der Schuldnerseite hinaus auszuweiten, ist zu berücksichtigen:

- a) Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Rechts- bzw. Inkassodienstleistern bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen

Ein Umgehungsverbot, welches ausschließlich Rechts- bzw. Inkassodienstleister adressiert und nicht nur das Verhältnis zu Rechtsanwälten der Schuldnerseite, sondern auch weitere Akteure – etwa Schuldnerberater und Verbraucherschützer – umfasst, würde gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Ein solches Umgehungsverbot müsste insofern auf die Inkassodienstleistung bezogen sein, unabhängig davon, ob sie von einem Rechtsanwalt oder einem Rechts- bzw. Inkassodienstleister erbracht wird.

- b) Einem Rechtsanwalt der Schuldnerseite begegnen mehr Pflichten und Anforderungen als sonstigen Vertretern – das Umgehungsverbot kann sonstige Vertreter daher nur bedingt betreffen.

Das Umgehungsverbot der BORA verpflichtet bestellte Rechtsanwälte wechselseitig und steht berufsrechtlich nicht allein, sondern wird flankiert von weiteren Vorgaben. Beispielsweise verpflichtet § 11 BORA Rechtsanwälte dazu, Mandate in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über den Fortgang der Angelegenheit und über wesentliche Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten bzw. den Mandanten über erhaltene und versandte Schriftstücke in Kenntnis zu setzen. Außerdem gelten für Rechtsanwälte (und in angemessen abgeschwächter Form auch für Inkassodienstleister) weitreichende Vorgaben im Bereich der Beratungs- und Berufshaftung.

Positionspapier

Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Seite 5 / 13

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

All das gilt nicht für die meisten sonstigen Vertreter eines Schuldners, die im Inkassoprozess üblicherweise auftreten.

Würde ein umfassendes und kategorisches Umgehungsverbot im Bereich der Inkassodienstleistung normiert, welches auch Vertreter des Schuldners abseits der Rechtsanwaltschaft umfasst, könnte das Probleme für den Rechtsverkehr, den Rechtsuchenden und insbesondere für den Schuldner bedeuten.

Inkassodienstleister sind immer wieder mit Schuldnerberatern und sonstigen Vertretern konfrontiert, die nicht in angemessener Zeit auf Schriftsätze reagieren und Inkassoverfahren so zulasten der Gläubiger, teilweise auch der Schuldner verzögern. Immer wieder werden Schuldner auch von rechtmäßigen und angemessenen belastenden Inkassomaßnahmen (Einmeldung von Negativdaten, Zwangsvollstreckung etc.) überrascht, die Inkassodienstleister lediglich gegenüber dem angezeigten Vertreter, nicht aber direkt gegenüber dem Schuldner angekündigt haben. Immer wieder versäumen es Vertreter der Schuldner, ihre Mandanten ordentlich über das Verfahren und etwaige Risiken aufzuklären.

Weil die Haftungsfragen zwar für die anwaltliche Rechtsberatung, nicht aber für sonstige Vertreter klar geregelt sind, lassen sich die Folgen derartiger schlechter Rechtsberatung schwerer beheben.

Insofern ist es allenfalls denkbar, das Umgehungsverbot gegenüber Vertretern, die nicht Rechtsanwälte sind, als Soll-Vorschrift zu gestalten. Gerade vor belastenden Maßnahmen (Einmeldung von Negativdaten, Titulierung, Zwangsvollstreckung etc.) oder im Falle einer nicht angemessenen Reaktionszeit des bestellten Schuldnervertreters muss es möglich sein, (auch) Schuldner direkt zu kontaktieren, um mögliche Folgen des beharrlichen Nichtzahlens aufzuzeigen und ihnen so die Möglichkeit zu einer vernünftigen Entscheidung zu geben, mit der rechtlich vorgesehene, aber belastende Maßnahmen abgewendet werden können.

3. Verbot, einen vom Gläubiger bestellten Inkassodienstleister zu umgehen.

Um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, müsste das Umgehungsverbot gemäß § 12 BORA auf Inkassodienstleister, die Gläubiger vertreten, erweitert werden.

Positionspapier

Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Seite 6 / 13

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Werden diese Überlegungen angemessen berücksichtigt, würde der BDIU die Normierung eines besonderen Umgehungsverbots bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen oder die Übertragung des § 12 BORA auf Inkassodienstleister begrüßen.

Gleichwohl sollte das Vorhaben nicht isoliert betrachtet und vorangetrieben werden. Nach wie vor gibt es zahlreiche Ungleichbehandlungen zwischen Rechtsanwälten und Rechts- bzw. Inkassodienstleistern, die vor allem – wenn auch nicht ausschließlich – Inkassodienstleister benachteiligen. Diese Ungleichbehandlungen sollten umfassend beseitigt werden – dann kann auch das Umgehungsverbot gesetzgeberisch adressiert werden.

Positionspapier

Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Seite 7 / 13

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

4. Anhang: Weitere Vorschläge und Anregungen zur Gleichstellung mit Rechtsanwälten

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass eine weitere Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern im Forderungseinzug zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus verfolgte der Gesetzgeber mit dem VVInkG genau diese Ziele ([19/20348, S. 1, S. 27](#)).

Wenngleich der Gesetzgeber der höchstrichterlichen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof folgend mittlerweile explizit anerkennt, dass Inkassodienstleister nicht nur im außergerichtlichen Verfahren, sondern auch im gerichtlichen Mahnverfahren dieselben Leistungen wie Rechtsanwälte erbringen, werden beide Akteure nach wie vor ungleich behandelt.

Konkreter Handlungsbedarf ergibt sich aus folgenden Punkten:

I. Vollmachten

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Demzufolge sind Inkassodienstleister gegenüber Rechtsanwälten bei der Vornahme der rechtlichen Handlungen benachteiligt, die ihnen gem. § 79 Abs. 2, Nr. 4 ZPO ausdrücklich gestattet sind.

Eine überzeugende Begründung fehlt. Tatsächlich widerspricht das auch dem Geist verschiedener Gesetzesänderungen in VVInkG und Legal-Tech-Gesetz.

Betroffene Vorschriften:

- § 88 Abs. 2 ZPO Mangel der Vollmacht

2. Klagerücknahme im Mahnverfahren

Ergänzend zu Punkt 2. und 3. besteht darüber hinaus keine Möglichkeit für Inkassodienstleister, nach einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid die Klage zurückzunehmen. Durch die daraus resultierende notwendige zusätzliche Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehen über diese unbegründete Benachteiligung der Inkassodienstleister hinaus zusätzliche Kosten.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 ZPO, Parteiprozess

Positionspapier

**Umgehungsverbot
für Inkassodienstleister**

Seite 8 / 13

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

3. Parteiprozess

- Inkassounternehmen können bestimmte Prozesshandlungen nicht vornehmen, die zum Parteiprozess gehören. Beispielsweise kann ein Inkassounternehmen weder Urteil noch Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) o.Ä. beim Prozessgericht anfordern. So kann das Inkassounternehmen keinen klarstellenden Vermerk oder eine Rechtsnachfolgeklauseln bei Urteilen, KFB o.Ä. beantragen.

Dies ist eine Ungleichbehandlung zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwälten.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO (Parteiprozess)

4. Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Die Vertretungsbefugnis von Inkassounternehmen im Insolvenzverfahren ist immer wieder Gegenstand von Diskussion und wird in der Praxis der Insolvenzgerichte sehr unterschiedlich gehandhabt. So erscheint eine Klarstellung der Formulierung des § 174 Abs. 1 S. 3 InsO dergestalt geboten, dass Inkassounternehmen den Gläubiger auch bei der Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners gegen die Anmeldung einer Forderung aus unerlaubter Handlung vertreten kann. Der Wortlaut der Norm erscheint eindeutig, so dass ein Inkassodienstleister - außerhalb des Anwaltszwangs nach § 78 ZPO - den Gläubiger in diesem Klageverfahren vertreten kann. Dennoch wird dies in der Praxis immer wieder in Zweifel gezogen. Außerhalb des Anwaltszwangs nach § 78 ZPO gibt es aber keinen sachlichen Grund, Inkassodienstleister von der Vertretung in diesem Verfahren auszuschließen. Diese können schon in der Einzelzwangsvollstreckung diese Qualifizierung prüfen und einsetzen (§ 850f Abs. 2 ZPO) und sind auch berechtigt, die Forderung als aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung anzumelden und insoweit zu begründen. Warum dies nicht in einem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht möglich sein soll, erschließt sich nicht. Die notwendige Sachkunde folgt aus § 11 RDG.

Betroffene Vorschriften:

- § 174 Abs. 1 S. 3 InsO

Positionspapier

Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Seite 9 / 13

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

5. Verbraucherinsolvenzverfahren

Gesetzliche Klarstellungen sind auch im Verbraucherinsolvenzverfahren wünschenswert. In § 305 Abs. 4 S. 2 InsO ist geregelt, dass sich der Gläubiger in diesem Verfahren entsprechend § 174 Abs. 1 S. 3 durch einen Inkassodienstleister vertreten lassen kann. Dies umfasst nach dem überwiegenden Verständnis in der Rechtsprechung auch die Postulationsfähigkeit, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen. Allerdings ist dies nicht unbestritten, was in der Praxis immer wieder zu erhöhtem Aufwand und erhöhten Kosten führt. Es erscheint angezeigt, diese Streitfrage im Sinne einer bestehenden Postulationsfähigkeit zu entscheiden.

Betroffene Vorschriften:

- § 174 Abs. 1 S. 3 InsO
- § 305 Abs. 4 S. 2 InsO

6. Vertretungsbefugnis im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht

§ 2 Abs. 2 RDG definiert die Inkassodienstleistung unter anderem als die „auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung“. Dies ist eine dem Anwalt gleichgestellte Inkassodienstleistung, die eine Registrierung der Unternehmen voraussetzt. Für die Registrierung ist der Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Der Gesetzgeber erkennt an, dass Inkassodienstleister die nötige Qualifikation aufweisen, um den Gläubiger qualifiziert rechtlich zu beraten. Im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem kein Anwaltszwang herrscht, dürfen sich Gläubiger ohne besondere Sachkunde selbst vertreten. Sachkundige Inkassodienstleister sind hingegen nicht vertretungsbefugt. Die Praxis zeigt, dass sich Gläubiger in der Regel vor dem Amtsgericht den-noch von einem Anwalt vertreten lassen, weil sie die rechtlichen Folgen scheuen, die eine sachunkundige Geltendmachung des eigenen Anspruchs zur Folge haben könnte. Das führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Anwälten. Welches Risiko mit der Vertretung durch eine qualifizierte Person einhergehen soll, ist nicht ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtspositionen von einem sachkundigen Inkassodienstleister qualifizierter vertreten werden als durch den in der Regel rechtlich nicht versierten Gläubiger selbst.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO, Parteiprozess

Positionspapier

Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Seite 10 / 13

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

7. Auskünfte bei Nachlassgerichten

Inkassodienstleister zählen nicht zum vertretungsbefugten Personenkreis gem. § 10 Abs. 2 FamFG. Dies führt dazu, dass ihnen für den Forderungszug notwendige Auskünfte bei den Nachlassgerichten nicht erteilt werden. Eine Begründung dafür ist nicht zu erkennen. Es wird insoweit ange-regt, § 10 Abs. 2 FamFG um eine Nr. 4 zu ergänzen: „4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), soweit ihre Vertretung im Verfahren nach diesem Gesetz der Erbringung einer Rechts- oder Inkassodienstleistung nach § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes dient.“

Betroffene Vorschriften:

- § 10 Abs. 2 FamFG, Bevollmächtigte

8. Gebühren bei Vertretung in eigener Sache

Die Frage, ob § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO auf Inkassounternehmen analog anzuwenden ist, wird von den Gerichten nicht einheitlich entscheiden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Inkassounternehmen und Anwälten. Mahngerichte, die eine analoge Anwendung ausschließen, lehnen darüber hinaus eine Geltendmachung von Inkassokosten für das gerichtliche Mahnverfahren in den Fällen ab, in denen die Forderung „zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung“ (§ 2 Abs. 2, 2. Alt. RDG) abgetreten wurde, weil die sog. fiduziarische Abtretung durch das Mahngericht nicht erkennbar ist.

Betroffene Vorschriften:

- § 91 Abs. 2, Satz 3 ZPO

9. Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung

Inkassounternehmen sind schon jetzt berechtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen zu beauftragen. Entsprechend der nach § 11 RDG vermittelten Sachkunde, müssen Sie auch die damit einhergehenden Rechtsprüfungen vornehmen. Insbesondere bearbeiten sie auch selbstständig die Monierungen der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsgerichte. Sie sind, ohne dass sich dies sachlich rechtfertigen ließe, jedoch nicht berechtigt, das Erinnerungsverfahren gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung zu beantragen. Hier liegt eine Ungleichbehandlung zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwälten vor, die dazu führt, dass für das Erinnerungsverfahren bezüglich einer Zwangsvollstreckungsmaß-

nahme, die das Inkassounternehmen beantragt hat, ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss, dem das Verfahren bisher unbekannt ist. Darüber hinaus entstehen zusätzliche und überflüssige Kosten.

Betroffene Vorschriften:

- § 766 ZPO
- § 79 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 ZPO

10. Immobilierzwangsvollstreckung

Inkassounternehmen dürfen generell keine Immobilierzwangsvollstreckung durchführen. Auch hier sind Inkassounternehmen gegenüber Rechtsanwälten benachteiligt. Erlangen Inkassounternehmen im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens Kenntnis von Immobilieneigentum, so muss für die Immobilierzwangsvollstreckung ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Der Rechtsanwalt, der bisher am Verfahren nicht beteiligt war, keine Kenntnis über das Verfahren hat, kann demzufolge auch keine seriösen juristischen Einschätzungen vornehmen. In der Praxis der Amtsgerichte wird es beispielsweise unterschiedlich gehandhabt, ob ein Inkassodienstleister berechtigt ist, die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek zu beantragen. Einerseits wird auf die mangelnde Postulationsfähigkeit nach §§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO und § 10 Abs. 2 FamFG verwiesen, andererseits werden diese Vorschriften für nicht anwendbar erachtet, da sich das Verfahren allein nach der Grundbuchordnung (GBO) richte. Das OLG München (15.06.2012, 34 Wx 199/12) hält die Inkassodienstleister für postulationsfähig, während das OLG Celle die Postulationsfähigkeit verneint (v. 18.09.2017, 18 W 38/17). Obwohl die Mehrzahl der Grundbuchämter dem OLG München folgt, ohne dass es hierbei zu beanstandungswürdigen Fällen gekommen ist, werden in der Praxis immer wieder entsprechende Anträge zurückgewiesen.

Diese rechtshistorisch zu begründende formelle Beschränkung der Inkassounternehmen allein auf die Mobilierzwangsvollstreckung ist daher im Lichte der liberalisierenden Tendenzen im Bereich der Rechtsberatung nicht überzeugend begründet und führt zu einer konträren Anwendung derselben gesetzlichen Regelungen.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO (Parteiprozess)

Positionspapier

Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Seite 12 / 13

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

11. Überlegungen zur Sachkunde

Eine weitere, wünschenswerterweise sogar eine vollständige Gleichstellung der Rechtsdienstleister mit den Rechtsanwälten im Forderungseinzug müsste auch mit einer Diskussion um eine Erweiterung der theoretischen Sachkunde der Rechtsdienstleister einhergehen.

Im Kontext des Legal-Tech-Gesetzes wurde bereits eine Ausweitung der Themenbereiche des § 11 RDG um das gesamte Zivilrecht, einschließlich der inkassorelevanten Teile des Telekommunikations-, Energie- und Versicherungsrechtes diskutiert.

Der fundamentale Wandel im Datenschutzrecht oder im Verbraucherschutzrecht der letzten Dekade findet zwar Berücksichtigung in den Sachkundelehrgängen und Fortbildungen des BDIU, er schlägt sich in den Anforderungen an die Sachkunde von Rechtsdienstleistern jedoch genauso wenig nieder, wie die steigenden rechtlichen Anforderungen in den laufenden Kostenrechtsdebatten gewürdigt werden.

12. Verschwiegenheitspflichten

Rechtsanwälte sind Berufsgeheimnisträger gemäß § 2 BORA bzw. § 43a Absatz 2 BRAO. Eine äquivalente Verschwiegenheitspflicht für Inkassodienstleister würde diesen ermöglichen, wie Rechtsanwälte sensible Daten zu verarbeiten. Damit würde auch Ärzten und Steuerberatern sowie anderen Berufsgruppen, die sensible Daten für Ihre Tätigkeit bearbeiten und speichern müssen, die Möglichkeit eröffnet, den Dienstleister für die Forderungsbeitreibung auszuwählen und nicht ausschließlich auf die Anwaltschaft angewiesen zu sein.

Derzeit haben Inkassodienstleister in diesem Bereich einen deutlichen Wettbewerbsnachteil, dessen Hintergrund keiner überzeugenden Begründung folgt – gerade vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung, aber auch des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Betroffene Vorschriften:

- § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen
- § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht
- § 97 StPO Beschlagnahmeverbot
- § 3 Nr. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 StBerG Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Positionspapier

**Umgehungsverbot
für Inkassodienstleister**

Seite 13 / 13

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de